

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 ♦ Jahrgang 2007 ♦ vom 01.06.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zur Bauleitplanung
hier: Bebauungsplan Nr. 32 "Ortskern Pont" - Teilbereich A (Am Gänsegraben)

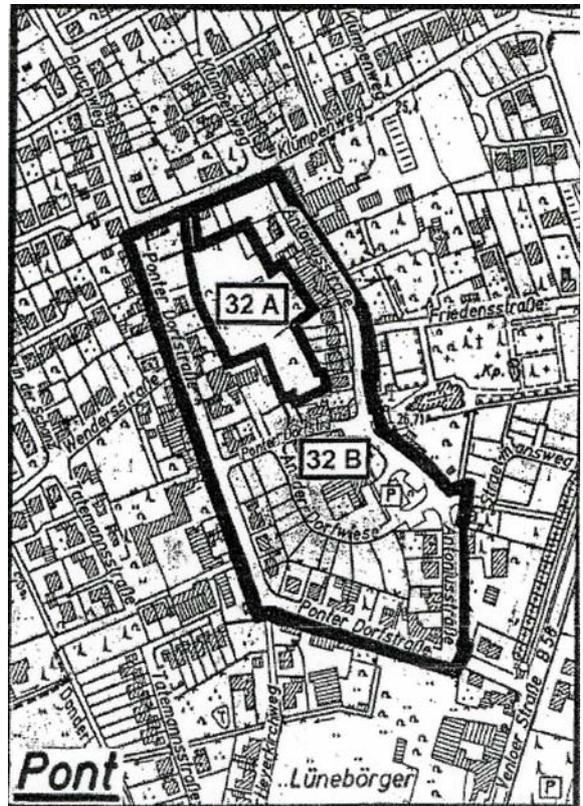
Bekanntmachung zur Bauleitplanung hier: Bebauungsplan Nr. 32 „Ortskern Pont“ - Teilbereich A (Am Gänsegraben)

1. Ratsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 „Ortskern Pont“ -Teilbereich A (Am Gänsegraben)

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10(3) des Baugesetzbuches (Bau GB) in Verbindung mit den § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 32 „Ortskern Pont“-Teilbereich A (Am Gänsegraben) als Satzung und die beigefügte Begründung als Entscheidungsgründung beschlossen.

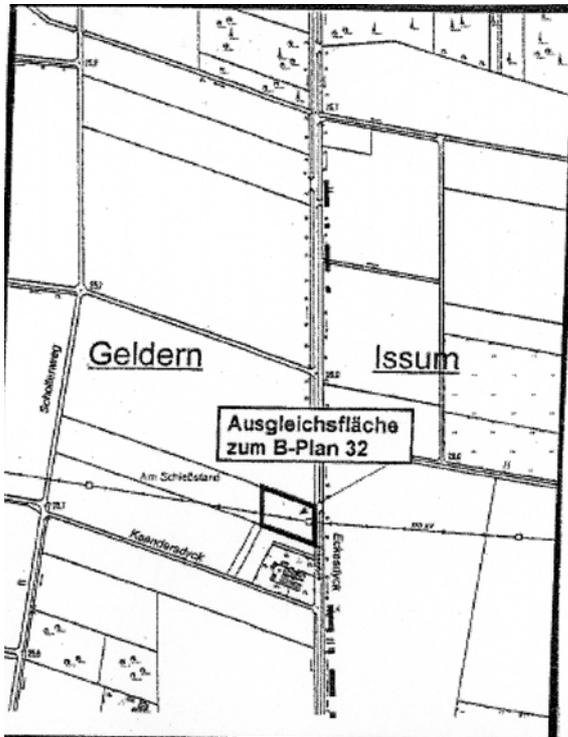
2. Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 20/06, Kreis Kleve, DGK 5-28/05)



3. Übersicht über die externe Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, DGK 5-28/05)



4. Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Ortskern Pont-Teilbereich A (Am Gänsegraben) erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern von allen Bürgerinnen und Bürgern in den Büros 326 und 330 - 331 eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

5. Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind derzeit:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

Donnerstag

von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-330 und 398-331.

6. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

6.1 Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

6.2 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften/Abwägungsmängel

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

7. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss, Ratsbeschluss und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.05.2007

In Vertretung

Horster
Beigeordneter